

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 63/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt
am 19. Januar 1972 Prozeßbevollmächtigter:,

Hauptsekretär als
Urk.Beamter der
Gesch.Stelle

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. November 1971 durch

Senatspräsident

S c h m i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundesrichter

Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter

W e i n r e i c h und

Bundessozialrichter

K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
4. Dezember 1968 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Bayreuth vom 26. September 1967 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu
erstaten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist landwirtschaftlicher Unternehmer und Ortsobmann des Bayerischen Bauernverbandes (BBV). Am 5. Januar 1966 erlitt er auf dem Weg zu einer Obmänner-Versammlung des BBV einen Verkehrsunfall. Auf der Tagesordnung der Versammlung waren u.a. "Versicherungsmöglichkeiten bei der Bayerischen Versicherungskammer, insbesondere die Gebäudebrandversicherung, und Winterversammlungen des Bayerischen Bauernverbandes mit Diskussionsmöglichkeit" verzeichnet.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte es mit Bescheid vom 6. September 1966 ab, dem Kläger Entschädigung aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu gewähren. Sie vertrat die Auffassung, daß die Teilnahme des Klägers an der Obmänner-Versammlung des BBV nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliege.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Bayreuth den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte durch Urteil vom 26. September 1967 verpflichtet, den Unfall als landwirtschaftlichen Arbeitsunfall zu entschädigen. Das SG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß Versicherungsschutz nach den §§ 539 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegeben sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 4. Dezember 1968 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Der Kläger sei zwar für die betrieblichen Tätigkeiten in seinem eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 776 Abs. 1 RVO versichert. Bei einer solchen Tätigkeit habe er aber den Unfall nicht erlitten. Er habe die Versammlung der Obmänner des BBV nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer, sondern als Obmann besuchen



- 3 -

wollen. Daran ändere auch nichts, daß als Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung die Versicherungsmöglichkeiten bei der Bayerischen Versicherungskammer, insbesondere die Gebäudebrandversicherung, vermerkt gewesen sei. Dabei habe es sich um eine allgemeine, alle Hausbesitzer interessierende, im wesentlichen vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber um eine solche gehandelt, die einem landwirtschaftlichen Unternehmen eigentümlich sei. Durch die Teilnahme als Obmann des BBV sei der Kläger auch nicht für ein Unternehmen zum Schutze und zur Förderung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände tätig geworden. Der Versicherungsschutz lasse sich für den Kläger auch nicht aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO ableiten. Er sei ehrenamtlich für den BBV tätig gewesen, aber nicht für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Art, wie sie die Vorschrift bezeichne (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverbände) und der Gesetzgeber sie habe verstanden wissen wollen. In der Begründung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) komme der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Versicherungsschutz den auf den Gebieten der Rechtspflege und Verwaltung ehrenamtlich Tätigen zuteil werden zu lassen. Auch ein Versicherungsverhältnis nach § 539 Abs. 2 RVO sei nicht anzunehmen.

Der Kläger hat hiergegen - die vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt die unrichtige Anwendung des § 539 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 13 i.V.m. § 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO sowie des § 539 Abs. 2 RVO. Dazu führt er aus: Er habe die Versammlung nicht nur als Obmann, sondern auch im eigenen Interesse als landwirtschaftlicher Unternehmer besuchen wollen. Das Berufungsgericht verkenne die Verhältnisse in der Landwirtschaft, wenn es meine, daß es sich bei dem Thema "Versicherungsmöglichkeiten bei der Bayerischen Versicherungskammer" vor allem um Hausbesitzer interessierende, im wesentlichen vermögensrechtliche Fragen gehandelt habe. Gerade der Landwirt sei mit seinem Haus- und Grundbesitz erheblich größeren Gefahren ausgesetzt als der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

städtische Hausbesitzer. Es habe deshalb mit dem Verhandlungsgegenstand und dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Klägers nicht nur eine lose Verbindung bestanden. Im übrigen sei der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls auch in einem Unternehmen "zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung" im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO tätig gewesen. Der BBV nehme als Berufsverband der bayerischen Landwirte aufklärende und beratende Aufgaben wahr, die die Förderung der gesamten Landwirtschaft auf fachlichem, beruflichem und wirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand hätten. Da der BBV auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, bestehe Versicherungsschutz für den Kläger schon nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Auch § 539 Abs. 2 RVO sei gegeben; denn der Kläger sei wie ein Versicherter nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO tätig geworden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

Die Beklagte beantragt,

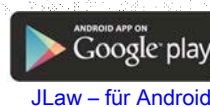
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für sachlich gerechtfertigt und führt noch aus: Der BBV sei zwar Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber kein Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft nach § 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO. Diese Vorschrift korrespondiere mit § 539 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz RVO. Danach genossen Versicherungsschutz in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die in Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände Tätigen. Diese Vorschrift knüpfe an § 537 Nr. 8 RVO idF vor Inkrafttreten des UVNG an, mit der Änderung insoweit, als infolge des Wegfalls des Reichsnährstandes

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

jetzt nur noch allgemein von "Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft" die Rede sei. Nach der Begründung (BT-Drucks. IV/120 S. 51) solle damit sachlich gegenüber § 537 Nr. 8 RVO aF nichts geändert werden. Bei der Auslegung des § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO und einem Vergleich mit der früheren Vorschrift ergebe sich, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, den §§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz und 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO einen anderen materiell-rechtlichen Inhalt zu geben als den früheren §§ 537 Nr. 8, 915 Abs. 1 Buchst. c RVO aF. Es könne allerdings zutreffen, daß der Kläger nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO den Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genieße. Diesen Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe dann aber nicht die Beklagte zu gewähren, weil der Kläger nicht in einem Unternehmen tätig geworden sei, das von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfaßt werde. Auf keinen Fall habe der Kläger aber in seiner Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer an der Versammlung der Obmänner des BBV teilgenommen. Die Ausstrahlung seiner betrieblichen Stellung und Tätigkeit reiche nicht in die Stellung und Tätigkeit des Ortsobmannes des BBV hinein. Es seien auch keine Gegenstände auf der Tagesordnung verzeichnet gewesen, die eine enge Verbindung zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Klägers und seiner Teilnahme an der Versammlung hätten schaffen können.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Er stand auf dem Wege zur Obmänner-Versammlung des BBV am 5. Januar 1966 unter dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bei der Beklagten und hat deshalb Anspruch auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Entschädigung.

Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob der Kläger Versicherungsschutz bei der Beklagten in seiner Eigenschaft als versicherter landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO genießt. Der Versicherungsschutz als landwirtschaftlicher Unternehmer wird jedenfalls nicht schon – wie das Berufungsgericht meint – deshalb ausgeschlossen, weil die Erörterung von Versicherungsmöglichkeiten bei der Bayerischen Versicherungskammer, insbesondere der Gebäudebrandversicherung, nur einen ganz losen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit des Klägers als landwirtschaftlicher Unternehmer schaffe. Das LSG übersieht insoweit, daß es nicht entscheidend darauf ankommt, ob bestimmte auf der Tagesordnung stehende Fragen nicht nur für landwirtschaftliche Unternehmer, sondern auch für andere Berufsgruppen objektiv von Bedeutung sein können. Maßgebend ist allein, ob der angekündigte, zu erörternde Fragenkomplex Kenntnisse auch für landwirtschaftliche Unternehmer zu vermitteln geeignet ist, die ein solcher Unternehmer in seinem Betrieb verwenden soll und kann. Das ist aber gerade bei Problemen der Gebäudebrandschutzversicherung für ländliche Anwesen der Fall. Zweifelhaft könnte der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO allerdings deshalb sein, weil der Kläger an der Versammlung seiner Berufsorganisation nicht als einfaches Mitglied, sondern in erster Linie in seiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Ortsobmann teilgenommen hat. Insoweit unterscheidet sich der hier vorliegende Sachverhalt von den Fällen, die der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage des Zusammenhangs des Besuchs von Versammlungen der Berufsorganisationen mit einer versicherten Tätigkeit bei Unternehmern und Arbeitnehmern entschieden hat (vgl. BSG 30, 282 = SozR Nr. 19 zu § 548 RVO; BSG 30, 284 = SozR Nr. 16 zu § 548 RVO; BSG SozR Nr. 23 zu § 548 RVO). In jedem Fall ist der Versicherungsschutz des Klägers in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

landwirtschaftlichen Unfallversicherung aber nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO gewährleistet. Nach diesen Vorschriften sind nämlich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch die "in Unternehmen zum Schutze und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände Tätigen" gesetzlich versichert. Zu diesem Personenkreis gehörte der Kläger, als er auf dem Weg zur Obmänner-Versammlung des BBV am 5. Januar 1966 verunglückte. § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO erstreckt die gesetzliche Unfallversicherung auf alle Personen, die in der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihren Verbänden tätig sind. Übereinstimmend rechnet die Literatur zur landwirtschaftlichen Selbstverwaltung alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Selbstverwaltungsaufgaben erledigen (Noell/Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, 1963, RVO § 539 Anm. 6 d; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II, S. 472 w; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., RVO § 539 Anm. 36; Linthe, BABl. 1963, 343, 345). Beim BBV handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihm ist diese Eigenschaft ausdrücklich durch Urkunde der Bayerischen Landesregierung vom 29. November 1945 (BayBS IV, 319 i.V.m. der Bekanntmachung vom 17. Februar 1960 - BayStAnz Nr. 9 S. 6) verliehen worden. In Absatz 2 der genannten Urkunde heißt es:

"Der Bayerische Bauernverband hat die Belange der Landwirtschaft in allen Fragen des ländlichen Lebens zu vertreten. Ihm werden auch Aufgaben übertragen, wie sie früher z.T. von der Bayerischen Landesbauernkammer sowie den Kreis- und Bezirksbauernkammern durchgeführt worden sind. Damit ist die Selbstverwaltung der Bayerischen Landwirtschaft in ihren eigenen Belangen gewährleistet. Im besonderen obliegt dem Bayerischen Bauernverband auch die Betreuung der Mitarbeiter der Bauern, also der landwirtschaftlichen Dienstboten und Landarbeiter".

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Daraus ist zu erkennen, daß schon bei der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den BBV festgestanden hat, daß dieser Verband Aufgaben der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung wahrzunehmen hat. Hiernach zählt der BBV zur landwirtschaftlichen Selbstverwaltung im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 5 und des § 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO und sind die in ihm haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gesetzlich versichert (ebenso Noell/Breitbach aaO). Dem BBV kann entgegen dem Inhalt der vorgenannten Verleihungsurkunde die Eigenschaft als Verband landwirtschaftlicher Selbstverwaltung im Sinne des § 776 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO nicht deshalb abgesprochen werden, weil er ein Verband zur Wahrnehmung von Interessen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe - der Landwirte - ist (so Linthe aaO und im Anschluß an ihn Lauterbach aaO). Voraussetzung einer Selbstverwaltung im Rechtssinne ist nämlich nur, daß ihr Träger, die Körperschaft, eigene Angelegenheiten selbständig und fachweisungsfrei wahrnimmt, die ihr enumerativ oder global zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse durch den Staat überlassen worden sind (vgl. H.J. Wolff, Verwaltungsrecht II, 3. Aufl., -1970- § 84 IV b - S. 170 ff). Auf die Feststellung, daß es sich um einen Verband handelt, der die Interessen einer bestimmten Berufs- oder Bevölkerungsgruppe wahrnimmt, kommt es bei der Frage, ob es sich um eine Selbstverwaltungskörperschaft handelt, nicht an; dies wird gerade mit vorausgesetzt. Besonders deutlich zeigt sich das am Beispiel der Handwerksinnungen, die insoweit ausgesprochene Verbände zur Wahrnehmung von Interessen eines bestimmten Bevölkerungskreises sind. Selbständige, in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker desselben oder eines verwandten Handwerks können sich freiwillig zur Förderung ihrer gemeinsamen, in § 54 der Handwerksordnung (HwO) idF vom 28. Dezember 1965 (BGBl I 1966, 2) näher aufgezählten gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammenschließen. Hierbei handelt es sich um Körperschaften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

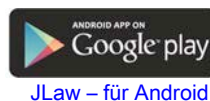
- 9 -

des öffentlichen Rechts (§ 53 HwO), die auch die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Da sie Tarifverträge abschließen können (§ 54 Abs. 3 Satz 1 HwO, vgl. BVerfG 20, 312), haben sie sogar die Funktion von Arbeitgeberverbänden. Es handelt sich insoweit um als körperschaftliche Selbstverwaltung institutionalisierte Interessenverbände. Daraus ergibt sich, daß auch bei dem BBV die Eigenschaft als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß es sich um einen Interessenverband vornehmlich landwirtschaftlicher Unternehmer handelt. Die Beklagte kann sich für ihre abweichende Auffassung auch nicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes berufen. Nach § 537 Nr. 8 RVO in der Fassung vor Inkrafttreten des UVNG waren gegen Arbeitsunfall in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch Personen versichert, "die beim Reichsnährstand, einschließlich seiner Zusammenschlüsse und angegliederten Organisationen ... tätig" waren. Schon vor Inkrafttreten des UVNG wurde die Tätigkeit im Aufgabengebiet der landwirtschaftlichen Kammern zu den landwirtschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben gerechnet (vgl. Lauterbach aaO). Aus Absatz 2 der Verleihungsurkunde vom 29. November 1945 ergibt sich, daß dem BBV auch Aufgaben übertragen worden sind, wie sie früher zum Teil von der Bayerischen Landesbauernkammer sowie den Kreis- und Bezirksbauernkammern durchgeführt worden sind. Damit sind ihm, wie es ebenfalls in der Urkunde zum Ausdruck kommt, Aufgaben übertragen worden, die auch schon vor Inkrafttreten des UVNG zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Landwirtschaft zählten.

Nach alledem war der Kläger auf dem Weg zur Obmänner-Versammlung des BBV am 5. Januar 1966 in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO bei der Beklagten gesetzlich versichert. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob Versicherungsschutz auch nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -



- 10 -

gegeben ist. Das auf einer anderen Rechtsauffassung beruhende Urteil des LSG muß aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

